



Wissen Sie schon? - August 2020

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf

Termine und Fälligkeiten

20. August

- Monatliche MwSt-Zahlung Juli
- Trimestrale MwSt-Zahlung (2. Trimester)
- Trimestrale MwSt-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (2. Trimester)
- Zahlung der 2. Rate der Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute (Fixbetrag)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Juli
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Zahlung des Enasarcobeitrages für das 2. Trimester
- Monatliche Conai-Meldung

25. August

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) Meldung
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen

31. August

- Incarcassa – Zahlung des Ergänzungsbeitrages (contributo integrativo) für Architekten und Ingenieure, welche im Berufsalbum aber nicht in der Rentenversicherungskasse Incarcassa eingetragen sind.
- Telematische Übermittlung der Tageseinnahmen des Monats Juli

Mitteilung in eigener Sache - Sommerferien

Die Abteilung „Steuerberatung“ unserer Kanzlei bleibt wegen der Sommerferien vom 17.08.2020 bis zum 28.08.2020 geschlossen!

„Ferragosto“- Aufschub!

Ein Großteil der steuerlichen Einzahlungen, die im Zeitraum vom 01. August bis zum 20. August anfallen (auch die Ratenzahlungen für die Einkommenssteuern), sind automatisch auf den 20. August aufgeschoben worden (Art. 9-quater DL Nr.16/2012). Der Aufschub gilt nicht für Einzahlungen mittels F23 und für verwaltungstechnische Fristen (z. B. 90 Tage bei Mediationsverfahren).

Werbebonus: Vormerkung zwischen 1. und 30. September!

Für das Jahr 2020 ist ein Werbebonus in Höhe von maximal 50% der getätigten Ausgaben vorgesehen. Der Steuerbonus gilt für alle Unternehmen, Freiberufler und auch für nicht gewerbliche Körperschaften. Der Steuerbonus wird für Werbung in Printmedien (lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften) sowie Werbung in audiovisuellen Medien (lokale Radio- und Fernsehstationen) gewährt. Voraussetzung ist, dass die Print- und Audiovisuellen Medien bei den vorgesehenen amtlichen Stellen bzw. Verzeichnissen eingetragen sind (Eintragung beim Landesgericht bzw. im R.O.C. - Registro degli operatori di comunicazione). Begünstigt sind nur die reinen Werbekosten, also nur die Kosten für den Erwerb der Werbeflächen und der Werbeschaltungen, ohne die Produktionskosten, Vermittlungskosten und Nebengebühren.

Der Antrag bzw. die Vormerkung für 2020 ist im Zeitraum zwischen **1. und 30. September** über die Agentur der Einnahmen elektronisch zu versenden. Wir werden Sie diesbezüglich noch mit einem getrennten Rundschreiben genauer informieren.

Superbonus 110%!

Im Zuge des Dekrets zur Wiederbelebung der Wirtschaft („decreto rilancio“) wurde ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 110% für energetische Baumaßnahmen eingeführt, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 durchgeführt werden. Der Steuerbonus kann als Steuerabsetzbetrag von der geschuldeten Steuer in 5 gleichbleibenden Jahren abgezogen werden. Alternativ besteht die Wahlmöglichkeit, den Steuerbonus abzutreten oder in Form eines Preisnachlasses in der Rechnung des Lieferanten zu beanspruchen.

Die Agentur der Einnahmen hat kürzlich einen Leitfaden in italienischer Sprache veröffent-

licht, in welchem die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit dem Superbonus zusammengefasst werden.

Der Leitfaden kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_Superbonus110.pdf/49b34dd3-429e-6891-4af4-c0f0b9f2be69.

Beim Superbonus handelt es sich um eine sehr komplexe Materie, da verschiedene Rechtsbereiche (Baurecht, Materialwirtschaftsrecht, Privatrecht, Steuerrecht) zusammentreffen bzw. sich zum Teil sogar überschneiden. Momentan fehlen allerdings noch die Durchführungsbestimmungen des Ministeriums für Wirtschaftsförderung (MISE), in welchen verschiedene Aspekte geregelt bzw. auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen.

Vorsicht bei Zahlungsaufforderungen „unbekannter“ Dienstleister!

Häufig kommt es vor, dass unsere Kunden Zahlungsaufforderungen von „unbekannten“ Dienstleistern zugesendet bekommen. Darin werden Geldbeträge für Dienstleistungen gefordert, die nicht bestellt oder in Auftrag gegeben wurden. Beispiele dafür sind: Abonnements für diverse Internetdienste, Eintragungen in Handelskammern, Mitgliedschaften jeglicher Art etc. Der Sitz dieser Unternehmen befindet sich meistens außerhalb von Italien. Wir möchten darauf hinweisen, jede Rechnung/Zahlungsaufforderung genau zu prüfen und bei Unsicherheit mit Ihrem Sachbearbeiter abzuklären, ob diese zu bezahlen ist oder nicht. Bei irrtümlicher Zahlung wird es im Nachhinein sehr schwierig bis unmöglich, das Geld wieder zurückzufordern.

Automatische Verzugszinsen im Geschäftsverkehr!

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/2002 sieht vor, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles, **automatisch** Verzugszinsen anreifen. Für das nun laufende **zweite Semester 2020** ist dieser Verzugszinssatz auf acht Punkte über den Refinanzierungssatz (0,00%) festgelegt worden. Er ist gegenüber dem ersten Semester 2020 unverändert geblieben. Die Verzugszinsen betragen somit 8,00 Prozent bzw. 12,00 Prozent bei verderblichen Lebensmitteln. Die Verzugszinsen können ab dem „vereinbarten Zahlungsziel“ (bzw. 30 Tage ab Rechnungsdatum sofern kein Zahlungsziel vereinbart ist) berechnet und eingefordert werden.

Möglichkeit der Ausstellung von Voucher bei Stornierungen nicht verlängert!

Mit dem Dekret „Cura Italia“ wurde für Beherbergungsbetriebe die Möglichkeit vorgesehen Voucher auszustellen, anstatt die geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten. Diese Sonderregelung kann trotz der Verlängerung des Notstandes **nicht mehr angewendet werden**. Bei Stornierungen kommen ab jetzt entweder die unternehmenseigenen Stornobedingungen zur Anwendung oder bei Nichtanreise aufgrund von höherer Gewalt muss dem Gast das geleistete Angeld rückerstattet werden.

Zudem wurde mit der Neustartverordnung vorgesehen, dass die Voucher nicht mehr eine Gültigkeit von min. 18 Monaten haben müssen und nicht mehr wie bislang von nur 12 Monaten. Dies gilt auch für bereits ausgestellte Voucher.

Steuerguthaben für Desinfektionsmittel und Anpassung der Räumlichkeiten!

Mit der sogenannten Neustartverordnung wurde ein **Steuerguthaben für die Desinfektion von Arbeitsräumen und -geräten**, für den **Ankauf von persönlichen Schutzausrüstungen** sowie für den Ankauf von sonstigen Geräten oder Vorrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Kunden vorgesehen. Das Steuerguthaben wird Unternehmern, Freiberuflern und

nicht gewerblichen Körperschaften in Höhe von **60% der beschriebenen Aufwendungen** gewährt. Der **Höchstbetrag beträgt 60.000 Euro**. Die Meldung kann **vom 20. Juli 2020 bis zum 7. September 2020** verschickt werden.

Ein weiteres Steuerguthaben wird Unternehmen und Freiberuflern gewährt, welche ihre Tätigkeit **in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausüben** und **Spesen für eine sichere Wiedereröffnung** dieser Räumlichkeiten hatten. Hier beträgt der **Höchstbetrag 80.000 Euro**. Um in den Genuss dieses Steuerguthabens zu kommen, ist es notwendig eine eigene Meldung an die Agentur der Einnahmen zu senden, in welcher die bisher getätigten, sowie die geplanten förderfähigen Ausgaben des Jahres angegeben werden müssen. Die Meldung kann vom 20. Juli 2020 bis 30. November 2021 versendet werden. Das Steuerguthaben kann ab dem Werktag nach dem Versand der Meldung verrechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich die beiden Ansuchen aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes erst für Ausgaben ab jeweils ca. 2.000 Euro lohnen.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.